

**Mitgliederversammlung
des Schützenkorps Winsen/Luhe von 1848 e.V.
am Freitag, 12. Oktober 2018, 20.00 Uhr**

zu Tagesordnungspunkt 3 - Satzungsänderung

Text in der am 14. Juli 2017 beschlossenen Satzung (Mitgliederversammlung)

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Sofern kein handlungsfähiger Vorstand vorhanden ist, ist innerhalb eines Monats nach Eintritt einer solchen Situation von der Kommission eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Zweck es ist, einen handlungsfähigen und vertretungsberechtigten Vorstand zu wählen.
-

Vorgenommene Änderungen

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der **volljährigen** Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Sofern kein handlungsfähiger Vorstand vorhanden ist, ist innerhalb eines Monats nach Eintritt einer solchen Situation von der Kommission eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Zweck es ist, einen handlungsfähigen und vertretungsberechtigten Vorstand zu wählen.
-

**Text in der am 12. Oktober 2018 zu beschließenden Satzung
(Mitgliederversammlung)**

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Sofern kein handlungsfähiger Vorstand vorhanden ist, ist innerhalb eines Monats nach Eintritt einer solchen Situation von der Kommission eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Zweck es ist, einen handlungsfähigen und vertretungsberechtigten Vorstand zu wählen.